

Vergütungsvereinbarung

zwischen Rechtsanwalt Tobias Pfau, Holtenauer Str. 3, 24103 Kiel (Auftragnehmer)

und(Auftraggeber)

wohnhaft,.....

Der Auftraggeber verpflichtet sich im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang der Sache, an den Rechtsanwälte in der

Strafsache

gegen Az.

1. zunächst ein Teilhonorar in Höhe von 168,07 € netto,
für Entgegennahme der Information, Aktenstudium uÄ,

2. im vorbereitenden Verfahren bis zur abschließenden Verfügung durch die Staatsanwaltschaft ein Honorar in Höhe von

400,00 € netto

3. bis zur Hauptverhandlung in erster Instanz ein Honorar in Höhe von

300,00 € netto,

4. für den ersten und jeden weiteren Verhandlungstag in erster Instanz ein Honorar in Höhe von

500,00 € netto,

Das jeweils vereinbarte Honorar ist auch dann geschuldet, wenn das Mandat vor Erledigung des Auftrags oder einem in Nummer 1 genannten Zeitraum endet; eine weitere Abrechnung ist dann nicht geschuldet.

Tageshonorare fallen grundsätzlich in voller Höhe an, auch wenn im Einzelfall nicht ganztägig verhandelt wird.

Die vorstehenden vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gem. Br. 7008 VV RVG.

Alle Auslagen wie Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen werden daneben gesondert erstattet.

Falls eine Reise mit dem Pkw unternommen wird, gelten je km 0,30 EUR als vereinbart.

Als Postgebührenpauschale i.S.v. Nr. 7002 RVG-VV wird ein Betrag von 20,00 EUR vereinbart.

Für jede anzufertigende Kopie wird unabhängig von der Gesamtzahl der anzufertigenden Ablichtungen ein Betrag von 0,50 EUR fällig.

Das Honorar wird mit Rechnungsstellung fällig. Vorschüsse können angefordert werden.

Rechtsanwalt Pfau behält sich vor, für jeden weiteren Verfahrensabschnitt und jede weitere Instanz eine neue Vergütungsvereinbarung zu treffen. Der Ausgang des Verfahrens ist ohne Einfluss auf die Höhe des Honorars. Sollte sich der Verfahrensablauf aus Gründen, die bei Abschluss der Vereinbarung noch nicht ersichtlich sind, langwieriger, schwieriger oder umfangreicher als vorgesehen gestalten, behält sich Rechtsanwalt Pfau die Berechnung eines Zusatzhonorars vor. Sollte das Mandat vor dem genannten Zeitpunkt enden, berührt dies die Höhe und die Fälligkeit des vereinbarten Honorars nicht.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass im Falle eines Freispruchs oder des sonstigen Obsiegens eine etwaige Erstattungsfähigkeit regelmäßig nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. der von dem Gericht festgesetzten Gebühren gegeben ist.

Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass er das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen kann.

Sollte eine der vorausgehenden Vereinbarung unwirksam sein, so gilt anstatt dieser unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung. Die anderen Abreden sind hiervon nicht betroffen und gelten fort.

Etwaig bestehende Erstattungsansprüche gegen die Staatskasse oder andere erstattungspflichtige Verfahrensbeteiligte tritt der Auftraggeber an die beauftragten Rechtsanwälte zur Sicherung der Honoraransprüche ab.

Der Auftraggeber erklärt, dass er gegenüber Rechtsanwalt Pfau bezüglich der bestehenden Verbindlichkeiten auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Der Sitz der Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglicher Erfüllungsort und gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen.

Ort, Datum
(Auftraggeber/in)

Ort, Datum
Rechtsanwalt Pfau